

<b>Stadt- recht</b>	<b>Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau für das historische Archiv - rechtsbereinigte Fassung -</b>	<b>4.4</b>
-------------------------	---	------------

**Vom 30.04.1999  
(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau, Pleißenatal Blick Nr. 22 vom 2.06.1999)  
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 6.11.2001  
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 25 vom 20.12.2001)**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Benutzung des historischen Archivs der Großen Kreisstadt Crimmitschau ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des historischen Archivs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Benutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Benutzung anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

- (1) Gebühren nach der Ziffer I des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die
  1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
  2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
  3. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden;
  4. im Rahmen des Bildungsunterrichtes von Schülern und Studenten liegen, bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises;
  5. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
  6. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren nach den Ziffern I., II., IV. und V. des Kostenverzeichnisses sind befreit:
  - a) die Bundesrepublik Deutschland
  - b) der Freistaat Sachsen
  - c) die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
  - d) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchstabe a) – c) genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Nicht befreit sind ferner:
  1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
  2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
  3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.

<b>4.4</b>	<b>Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau für das historische Archiv - rechtsbereinigte Fassung -</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	---	-------------------------

(5) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen im Sinne von § 5.

(6) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50% wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Schülern, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt, wenn damit keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden. Keine Ermäßigung wird bei genealogischen Forschungen gewährt.

(7) Die Gebühren nach der Ziffer IV. des Kostenverzeichnisses für Reproduktionen können bei wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Themen und Publikationen bis zu 50% ermäßigt werden, sofern damit nicht überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgt werden.

#### **§ 5 Auslagen**

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

#### **§ 6 Gebührenfestsetzung**

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

#### **§ 7 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr und Auslagen**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des historischen Archivs.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge bis 50,00 EUR werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Kasse der Stadtverwaltung Crimmitschau zu bezahlen.
- (3) Das historische Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr versandt werden. Von der Anforderung der Vorauszahlung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

<b>Stadt- recht</b>	<b>Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau für das historische Archiv - rechtsbereinigte Fassung -</b>	<b>4.4</b>
-------------------------	---	------------

**Anlage  
zur 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für das historische Archiv**

**Gebührenverzeichnis**

als Anhang zur Gebührensatzung der Stadtverwaltung Crimmitschau für das historische Archiv  
(Angaben in EUR)

**I. Grundgebühren**

- |    |   |  |              |
|----|---|--|--------------|
| 1. | Grundgebühr für die Benutzung lt. Archivsatzung   |  |              |
|    | 1 Tag   |  | 5,00 EUR     |
|    | 1 Woche   |  | 15,00 EUR    |
|    | 1 Monat und länger  |  | 25,00 EUR    |
| 2. | Benutzung für Nachforschungen zu Eigentumsfragen und Rechten,<br>sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten |  |              |
|    | 1 Tag   |  | 10,00 EUR    |
|    | 1 Woche   |  | 20,00 EUR    |
|    | 1 Monat und länger  |  | 30,00 EUR    |
| 3. | zu amtlichen Zwecken  |  | gebührenfrei |

**II. Bearbeitung von Benutzungsanfragen**

- |    |   |  |                         |
|----|---|--|-------------------------|
| 1. | je angefangene halbe Stunde   |  | 7,50 EUR                |
| 2. | Amtshandlungen, die über den allgemeinen Arbeitsaufwand oder<br>Rechercheaufwand hinaus gehen je angefangene halbe Stunde |  | 10,00 EUR bis 50,00 EUR |

**III Anfertigung von Abschriften, Kopien, Lichtbildaufnahmen u. a.**

- |      |  |  |           |
|------|--|--|-----------|
| 1.   | schriftliche Auszüge und Abschriften aus Archivgut   |  |           |
| 1.1. | je volle oder angefangene Seite  |  | 2,00 EUR  |
| 1.2. | wenn deren Anfertigung die Übertragung in moderne Schrift<br>und /oder deren Übersetzung aus anderen Gründen einen<br>erhöhten Arbeitsaufwand erfordert zuzüglich einmalig |  | 5,00 EUR  |
| 2.   | Ablichten von Archivgut  |  |           |
| 2.1. | je volle oder angefangene Seite  |  |           |
|      | A4   |  | 0,50 EUR  |
|      | A3   |  | 1,00 EUR  |
| 2.2. | wenn das Archivgut älter als dreißig Jahre ist je volle oder<br>angefangene Seite  |  |           |
|      | A4   |  | 1,00 EUR  |
|      | A3   |  | 2,00 EUR  |
| 2.3. | Ablichtungen, unabhängig vom Format der Vorlage<br>von Urkunden, Plakaten, Plänen, Bauzeichnungen  |  | 10,00 EUR |
| 3.   | weitere Kopierverfahren  |  |           |
|      | Kopie /Rückvergrößerung bis Format A4  |  | 0,25 EUR  |
|      | bis Format A3  |  | 0,50 EUR  |
|      | Kopie aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen  |  | 0,25 EUR  |
| 4.   | Vergößerungen oder Kontakte auf Fotopapier   |  |           |
|      | Format in cm   | Preise in EUR/St. von der gleichen Aufnahme              |           |
|      |  | 1                      bis 10                      ab 11 |           |
|      | 13/18  | 3,75                      2,75                      1,50 |           |
|      | 18/24  | 5,00                      3,75                      2,50 |           |
|      | 24/30  | 6,00                      4,50                      3,00 |           |
|      | 30/40  | 7,00                      5,50                      4,00 |           |
|      | 40/50  | 8,00                      6,50                      5,00 |           |

Der Mindestpreis für jeden Fotoauftrag beträgt 2,50 EUR, Negative verbleiben stets im Besitz des Archivs.

<b>4.4</b>	<b>Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau für das historische Archiv - rechtsbereinigte Fassung -</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	---	-------------------------

5. Fotoarbeiten mit eigenem Geräten für selbständige Reproduktionen
- a) bei Verbleib des Urheberrechts im Archiv zum eigenen Gebrauch und bei Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge 2,50 EUR/Tag
- b) mit Erwerb des Urheberrechts vom Archiv 10,00 EUR/Tag

#### IV. Nutzung von Reproduktionen in Büchern und sonstigen Publikationen

Für die Nutzung von Reproduktionen von im Archiv verwahrten Archivalien werden erhoben:

1. in Büchern, Periodika und sonstigen Publikationen
  - a.) s/w
    - Auflage bis 5.000 Stück 20,00 EUR
    - Auflage bis 10.000 Stück 25,00 EUR
    - Auflage bis 50.000 Stück 40,00 EUR
  - b.) bei Abdruck von Farbproduktionen
    - Auflage bis 5.000 Stück 40,00 EUR
    - Auflage bis 10.000 Stück 50,00 EUR
    - Auflage bis 50.000 Stück 80,00 EUR
  - c.) bei Abdruck der Reproduktionen auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag
    - s/w
      - Auflage bis 5.000 Stück 40,00 EUR
      - Auflage bis 10.000 Stück 50,00 EUR
      - Auflage bis 50.000 Stück 80,00 EUR
    - farbig
      - Auflage bis 5.000 Stück 80,00 EUR
      - Auflage bis 10.000 Stück 100,00 EUR
      - Auflage bis 50.000 Stück 160,00 EUR
2. in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten, sofern nicht zur Benutzung für Werbezwecke
  - a) s/w
    - Auflage bis 5.000 Stück 40,00 EUR
    - Auflage bis 10.000 Stück 50,00 EUR
    - Auflage bis 50.000 Stück 80,00 EUR
  - b) farbig
    - Auflage bis 5.000 Stück 80,00 EUR
    - Auflage bis 10.000 Stück 100,00 EUR
    - Auflage bis 50.000 Stück 160,00 EUR
3. bei Benutzung zu Werbezwecken
  - a) s/w
    - Auflage bis 5.000 Stück 100,00 EUR
    - Auflage bis 10.000 Stück 125,00 EUR
    - Auflage bis 50.000 Stück 200,00 EUR
  - b) farbig
    - Auflage bis 5.000 Stück 200,00 EUR
    - Auflage bis 10.000 Stück 250,00 EUR
    - Auflage bis 50.000 Stück 400,00 EUR
4. bei Neuauflagen
  - a) s/w
    - Auflage bis 5.000 Stück 10,00 EUR
    - Auflage bis 10.000 Stück 12,50 EUR
    - Auflage bis 50.000 Stück 20,00 EUR
  - b) farbig
    - Auflage bis 5.000 Stück 20,00 EUR
    - Auflage bis 10.000 Stück 25,00 EUR
    - Auflage bis 50.000 Stück 40,00 EUR

#### V. Bei der Wiedergabe in Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen werden erhoben:

je angefangene Wiedergabeminute 25,00 - 250,00 EUR